

## Zusammenfassung der Bundesverordnung AwSV

Seit dem 01. August 2017 ist die neue Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in Kraft gesetzt. Dies ist durch eine Mitteilung im Bundesgesetzblatt, Jahrgang 2017 Teil I Nr. 22 vom 21. April 2017 veröffentlicht worden. Diese ersetzt die bisherigen 16 Länderverordnungen und die VUmwS.

Im Wesentlichen sind folgende Punkte im Bezug auf den anlagenbezogenen Gewässerschutz in der Kälte- und Klimabranche zu beachten.

Von der Verordnung ausgenommen sind nach §1 oberirdische Anlagen bis 220 Litern bzw. 200 Kilogramm außerhalb von Schutzgebieten und festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten. Handelt es sich um Anlagen mit geringerem Füllvolumen, wie im Beispiel der handelsüblichen Splitanlagen bis zu VRF-Systemen greift nach wie vor der Besorgnisgrundsatz des Wasserhaushaltsgesetzes. Dieser schreibt vor, dass bestmögliche Sicherheit gewährleistet werden muss, um eine nachteilige Veränderung von Gewässern zu verhindern.

Besondere Maßnahmen zur Einhaltung sind nicht im WHG gefordert. Hier überlässt der Gesetzgeber die Sicherungsmaßnahmen den Gewerbeaufsichtsämtern bzw. der Rechtsprechung.

Eine wesentliche Neuerung der Grundsatzanforderungen ist unter § 17 zu finden. War in den alten Verordnungen nur die Errichtung, Beschaffenheit und der Betrieb den Grundsatzanforderungen unterlegen ist nun auch die Planung davon betroffen. Dies bedeutet, dass der Planer die Grundsatzanforderungen der AwSV in seiner Projektierung berücksichtigen muss und damit verstärkt in die Verantwortung für eine rechtskonforme Planung gezogen wird.

Hier im Wortlaut:

Anlagen müssen so geplant und errichtet werden, beschaffen sein und betrieben werden, dass

1. wassergefährdende Stoffe nicht austreten können,
2. Undichtheiten aller Anlagenteile, die mit wassergefährdenden Stoffen in Berührung stehen, schnell und zuverlässig erkennbar sind,
3. austretende wassergefährdende Stoffe schnell und zuverlässig erkannt und zurückgehalten sowie ordnungsgemäß entsorgt werden; dies gilt auch für betriebsbedingt auftretende Spritz- und Tropfverluste, und
4. bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage (Betriebsstörung) anfallende Gemische, die ausgetretene wassergefährdende Stoffe enthalten können, zurückgehalten und ordnungsgemäß als Abfall entsorgt oder als Abwasser beseitigt werden.

§18 befasst sich mit der Ausführung von Rückhalteeinrichtungen. Grundsätzlich muss nur die Menge an wassergefährdenden Stoffen zurückgehalten werden können, die bis zum Wirksamwerden weiterer Sicherheitsmaßnahmen austreten kann.

Neu in der AwSV ist ebenfalls, dass der §18 Absatz 2 eine Sonderregelung für Anlagen mit Stoffen der WGK 1 bis 1000 Liter enthält.

Nach der Muster-VAwS bedurften diese Anlagen über die betrieblichen Anforderungen hinaus keines Rückhaltevermögens. Da auch in diesen Fällen Leckagen erkannt und Gegenmaßnahmen getroffen werden mussten, haben viele Betreiber diese Anlagen über Auffangwannen aufgestellt, um sich weitere Kontrollmaßnahmen zu ersparen. Diese bewährte Praxis wird in die Verordnung übernommen, so dass der Betreiber nun die Möglichkeit hat, die Anlage entweder auf einer Fläche aufzustellen, die den betrieblichen Anforderungen genügt und entsprechende technische oder organisatorische Infrastrukturmaßnahmen zur Leckerkennung vorzusehen, die auch bei Betriebsstörungen eine Gewässerverunreinigung verhindern. Alternativ kann er die Anlage über einer flüssigkeitsundurchlässigen Fläche aufstellen, die eine inhärente Sicherheit gewährleistet.

§19, Absatz 4 befasst sich mit der Notwendigkeit von Sicherheitseinrichtungen speziell bei Kälte- und Klimaanlageanlagen.

Es wird vorgeschrieben, dass das Niederschlagswasser von Flächen, auf denen Kühlaggregate von Kälteanlagen mit Ethylen- oder Propylenglykol im Freien aufgestellt werden, in einen Schmutz- oder Mischwasserkanal einzuleiten ist.

Dieser Absatz bedeutet, dass sämtliche Niederschlagswasser der Dachentwässerung in ein Abwassernetz geführt werden müsste. Abwasserkosten sind für dieses Unterfangen extrem teuer. Regenwasser wird im Normalfall direkt über ein separates Regenwassernetz ins Oberflächenwasser geleitet. Nur wenige Städte haben ein Mischwassernetz, da dies ein schwer zu bewältigendes Wasservolumen zur Folge hätte. Darüber hinaus ist dann die Anlage zwingend auf einer befestigten Fläche mit Abwasserzuführung aufzustellen. Da die Abwasserkosten für eine versiegelte Fläche gerade in großen Städten enorm teuer sind, nutzen die meisten Betreiber eine Rigole zur Versickerung des Wassers. Daher empfiehlt sich die Niederschlagsmengen zwischen Dach- und Kältemaschinenentwässerung zu separieren. Bei der Installation des Rückkühlers auf einer unbefestigten Fläche ist ein Protektor zur Absicherung ohnehin die beste Option.

§35 Absatz 2 befasst sich ebenfalls speziell mit den Anforderungen an die Rückhaltung von Erdwärmesonden und -kollektoren, Solarkollektoren und Kälteanlagen.

Dort heißt es, dass die Wärmeträgerkreisläufe von Erdwärmesonden und -kollektoren unterirdisch nur einwandig ausgeführt werden dürfen, wenn

1. sie aus einem werkseitig geschweißten Sondenfuß und endlosen Sondenrohren bestehen,
2. sie durch selbsttätige Überwachungs- und Sicherheitseinrichtungen so gesichert sind, dass im Fall einer Leckage des Wärmeträgerkreislaufs die Umwälzpumpe sofort abgeschaltet und ein Alarm ausgelöst wird, und
3. als Wärmeträgermedium nur die folgenden Stoffe oder Gemische verwendet werden:

- a) nicht wassergefährdende Stoffe oder
- b) Gemische der Wassergefährdungsklasse 1, deren Hauptbestandteile Ethylen- oder Propylenglykol sind.

Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, ist der Geoprotektor auf die aktuelle Rechtslage anzuwenden. Dieser überwacht Geothermieanlagen und reagiert bei Diagnose einer Leckage. Er erfüllt die Anforderung des Gesetzgebers an dieser Stelle zu 100% und verhindert nach Leckagemeldung den weiteren Austritt von wassergefährdenden Stoffen.

Weitere Informationen erhalten Sie unter folgender Internetseite: [www.oelprotektor.de/geoprotektor/](http://www.oelprotektor.de/geoprotektor/)

§35, Absatz 3 befasst sich direkt mit der Anforderung an die Rückhaltung von Kälteanlagen. Es müssen zur fachgerechten Absicherung drei Aspekte erfüllt sein:

1. ist eine Sicherheitseinrichtung notwendig, die die Einheit auf eine Leckage hin überwacht und entsprechende Gegenmaßnahmen einleitet,
2. dürfen nur nicht wassergefährdende Stoffe oder Ethylen- oder Propylenglykol verwendet werden und
3. die Anlage auf einer befestigten Fläche aufgestellt ist, deren Entwässerung grundsätzlich in einen Abwasserkanal eingeleitet wird.

Ein Glykolprotektor wird all diesen Anforderungen gerecht. Er bietet eine auf die Anlage begrenzte, befestigte Fläche, sodass die Stoffe kontrolliert abgeführt werden können, sowie auch eine ständige Überwachung der Kälte- und Klimaanlage. Dadurch ist der Glykolprotektor auch für die neue Rechtslage eine saubere Lösung.

Weitere Informationen erhalten Sie unter folgender Internetseite: [www.oelprotektor.de/ggw-glykolprotektor/](http://www.oelprotektor.de/ggw-glykolprotektor/)

Zum Nachlesen finden Sie die AwSV auf unserer Internetseite unter

[www.oelprotektor.de/gesetze-und-verordnungen/](http://www.oelprotektor.de/gesetze-und-verordnungen/)

Natürlich stehen wir Ihnen auch persönlich jederzeit gerne im Beratungsgespräch zur Verfügung.

